

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11
Gerätesicherheitsgesetz****A. Zielsetzung**

In den nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz (früher: § 24 Gewerbeordnung) erlassenen Rechtsverordnungen und den darauf gestützten Technischen Regeln werden sicherheitstechnische Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt. Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Entsprechend dem EG-rechtlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten sind die Rechtsverordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz so zu ergänzen, daß behördliche Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erforderlich sind, wenn Produkte nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften hergestellt sind und sie das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten wie die nach den nationalen Bestimmungen hergestellten Produkte.

Im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die Vertragsstaaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

B. Lösung

Änderung der Rechtsverordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderungen der Verordnungen entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Den Ländern können geringfügige Verwaltungsmehrkosten durch den Vollzug der Verordnungen entstehen. Auswirkungen auf die Einzelpreise von überwachungsbedürftigen Anlagen sind nur in Einzelfällen zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht eintreten werden.

06.10.94

AS - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11
Gerätesicherheitsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 805 00 - Ge 64/94

Bonn, den 6. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Verordnungen
nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

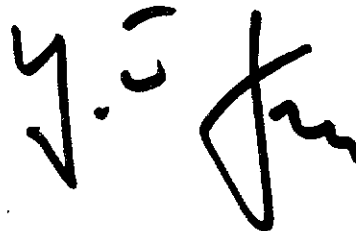
Der Bundesrat hat sich mit der vom Bundeskabinett am 12. November 1992 beschlossenen Verordnung (BR-Drs. 847/92) in seiner Sitzung am 12. Februar 1993 befaßt und seine Zustimmung unter anderem an die Maßgabe geknüpft, daß die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen der "Gleichwertigkeitsklausel" auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. In der Begründung ist vom Bundesrat darauf hingewiesen worden, daß bei dieser Änderung Gleichwertigkeitsnachweise nur in begründeten Einzelfällen auf Verlangen der Überwachungsbehörden vorzulegen wären.

Die Bundesregierung ist dieser Maßgabe des Bundesrates nicht gefolgt und hat daher die Verordnung nicht erlassen, weil die gewünschte Formulierung auf erhebliche Bedenken bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestoßen ist.

Entsprechend den Wünschen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und in Übereinstimmung mit den Erwägungen in der Begründung des oben genannten Beschlusses des Bundesrates wird in der vorliegenden Verordnung die Nachweispflicht auf begründete Einzelfälle beschränkt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a flourish.

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach
§ 11 Gerätesicherheitsgesetz**

vom 1994

Auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Dampfkesselverordnung

Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 67 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Dampfkesselanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen

rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Dampfkessel angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Herstellers" werden die Wörter "oder des Importeurs" eingefügt.

3. § 30 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 6 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 6 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Druckbehälterverordnung

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 68 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen oder Rohrleitungen angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den

Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern "ansässigen Beauftragten" die Wörter "oder des Importeurs" eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Hersteller" die Wörter "oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Beauftragter oder der Importeur" eingefügt.

3. § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 4 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 4 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 69 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Aufzugsanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Aufzüge angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Herstellers" werden die Wörter "oder des Importeurs" eingefügt.

3. § 24 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 3 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Acetylenverordnung

Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 71 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Acetylenanlagen und Calciumcarbidlagern, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden

haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat."

2. In §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Herstellers" die Wörter "oder des Importeurs" eingefügt.
3. In §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, 18 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 sowie 28 Abs. 1 werden jeweils die Wörter "Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Wörter "Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" ersetzt.
4. § 28 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 3 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 72 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter

"dem Stand" ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat."

2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Hersteller" die Wörter "oder Importeur" eingefügt.
3. In §§ 12 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 sowie 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Wörter "Bundesanstalt für Materialfor-

schung und -prüfung" ersetzt.

4. § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 4 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 4 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "den allgemein anerkannten Regeln" durch die Wörter "dem Stand" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Getränkeschankanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regeln oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort "Herstellers" jeweils die Wörter "oder des Importeurs" eingefügt.
3. § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in § 3 Abs. 1 bezeichneten Regeln" werden durch die Wörter "dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln)" ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

1. Allgemeines

Die zu den Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz (früher: § 24 Gewerbeordnung) ermittelten Technischen Regeln müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG (sog. "Informationsrichtlinie") notifiziert werden. Die Kommission hat die ihr aufgrund dieser Verpflichtung mitgeteilten Technischen Regeln unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft und aus verschiedenen Gründen als handelshemmende und damit gegen die Artikel 30 ff. EG-Vertrag verstoßende Maßnahmen bewertet. Sie greift in diesem Zusammenhang insbesondere die in allen Verordnungen enthaltenen Ausnahmeregelungen an, nach denen die zuständige Behörde aus besonderen Gründen oder wenn es dem technischen Fortschritt dient, Ausnahmen von den sicherheitstechnischen Anforderungen zulassen kann, wenn die Sicherheit der Anlage auf andere Weise gewährleistet ist. Insbesondere in diesem Erfordernis einer behördlichen Ausnahmegenehmigung sieht die Kommission eine Verletzung des EG-Vertrages. Sie begründet dies damit, daß diese Ausnahmeregelungen nicht geeignet seien, den EG-rechtlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen, die nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt sind und das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten wie deutsche Produkte. Auch die Technischen Regeln enthielten insoweit keine klarstellende Aussage.

Die von der Kommission erhobenen EG-rechtlichen Bedenken sollen durch Ergänzungen mehrerer von der Kommission angegriffener Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz beseitigt werden.

Darüber hinaus werden im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-

raum die Vertragsstaaten des Abkommens den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Durch die Änderungen der Verordnungen entstehen dem Bund und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern können geringfügige Verwaltungsmehrkosten durch den Vollzug der Verordnungen entstehen.

Da die für inländische Unternehmen zugrunde zu legenden Regelungen unverändert bleiben, sind weder belastende noch entlastende Auswirkungen auf die inländischen Hersteller von überwachungsbedürftigen Anlagen zu erwarten, so daß eine Einzelpreisänderung bei den im Inland produzierten Anlagen nicht eintreten dürfte. Soweit durch die Änderungen der Verordnungen die Einfuhr EG-ausländischer Produkte erleichtert wird, können in Einzelfällen Auswirkungen auf die Einzelpreise von überwachungsbedürftigen Anlagen eintreten. Unter der Voraussetzung, daß sich die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen nur dann für EG-ausländische Produkte entscheiden, wenn diese preisgünstiger sind als vergleichbare inländische Produkte, ist eine geringfügige Senkung der Einzelpreise dieser Anlagen möglich, die allerdings keine nennenswerten Auswirkungen auf deren Preisniveau haben dürfte. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu Nr. 1

- a) Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 wird der Wortlaut dieser Vorschrift an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz angepaßt.
- b) Der in § 6 neu eingefügte Absatz 2 erhält in den Sätzen 1 und 3 bis 6 die Ergänzungen, die notwendig sind, damit das deutsche Recht in dem Bereich, der nicht durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften geregelt ist, den Anforderungen Rechnung trägt, die sich aus den Artikeln 30 ff. des EG-Vertrages ergeben. Daher kommen diese Ergänzungen auch nur für den nicht harmonisierten Bereich zum Tragen. Dies wird durch Satz 6 klargestellt. Die Ergänzungen berücksichtigen ferner die sich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergebenden Verpflichtungen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Produkten, die in der Gemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, mit Produkten, die den Vorschriften des Importlandes entsprechen, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes die gleiche Sicherheit gewährleistet ist, wie durch die Vorschriften des Importlandes. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält es in Anwendung dieses Grundsatzes für unzulässig, nach § 6 Abs. 1 Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (die den deutschen technischen Vorschriften nicht entsprechen) generell einem Ausnahmegenehmigungsverfahren zu unterwerfen. Sie hat deshalb gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Mit der Neufassung des Absatzes wird ihren Bedenken Rechnung getragen.

Es wird festgelegt, daß die Anforderungen des Absatzes 1 auch dann erfüllt sind, wenn Anlagen nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit erreichen. Es bedarf dann keiner Ausnahmegenehmigung mehr.

Satz 2 trägt der vom Bundesrat beschlossenen Maßgabe [Nummer 2 der BR-Drs. 847/92 (Beschluß)] Rechnung, daß die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Berücksichtigt wird ferner der Einwand der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, daß diese Nachweispflicht nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt ist.

Satz 3 enthält eine Klarstellung hinsichtlich der in den Technischen Regeln enthaltenen Bezugnahme auf DIN-Normen und andere technische Regelungen. Diese Verweise bewertet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Um diesen Vorwurf auszuräumen und die Vertragskonformität zu verdeutlichen, wird in Satz 3 zu den in den Technischen Regeln angeführten DIN-Normen und anderen technischen Regelungen ein allgemeiner Hinweis aufgenommen und klargestellt, daß damit andere, mindestens ebenso sichere Lösungen aus dem Bereich der anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden.

Satz 4 enthält eine allgemeine Bestimmung zur Berücksichtigung gleichwertiger

913/84

Prüfberichte aus anderen Mitgliedstaaten. Hierzu sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird mit der Ergänzung Rechnung getragen.

In Satz 5 wird bestimmt, daß Stellen anderer Mitgliedstaaten insbesondere dann als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie die in den harmonisierten europäischen Normen (Normenreihe DIN-EN 45.000) niedergelegten Anforderungen erfüllen.

1.2 Zu Nr. 2

In § 14 Abs. 1 Satz 1 sieht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Beschränkung der Antragsberechtigung auf den Hersteller oder seinen Beauftragten ein nicht gerechtfertigtes Handelshemmnis, weil dadurch der Export von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland durch andere Personen als den Hersteller erheblich erschwert werde, ohne daß eine Rechtfertigung für eine solche personelle Einschränkung erkennbar sei. Sofern einem Importeur nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, selbst eine Bauartzulassung zu beantragen, werde der Handel mit Produkten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, in einer Weise erschwert, die nicht durch zwingende Erfordernisse im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gerechtfertigt werden könne. Diesem Einwand der Kommission wird mit der vorgenommenen Ergänzung des § 14 Rechnung getragen.

1.3 Zu Nr. 3

Durch diese Folgeänderung wird der Wortlaut des § 30 Abs. 2 an den geänderten Wortlaut des § 6 Abs. 1 angepaßt.

2. Zu den Artikeln 2 bis 6

2.1 Die unter II. 1.1, 1.2 und 1.3 gegebenen Begründungen gelten für die in Artikel 2 Nr. 1, 2 und 3 (§§ 4, 22 und 36 der Druckbehälterverordnung), Artikel 3 Nr. 1, 2 und 3 (§§ 3, 17 und 24 der Aufzugsverordnung), Artikel 4 Nr. 1, 2 und 4 (§§ 3, 10, 21 und 28 der Acetylenverordnung), Artikel 5 Nr. 1, 2 und 4 (§§ 4, 12 und 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) und Artikel 6 Nr. 1, 2 und 3 (§§ 3, 6 und 19 der Getränkeschankanlagenverordnung) aufgenommenen gleichlautenden Änderungen und Ergänzungen entsprechend.

In Artikel 4 Nr. 1 (Acetylenverordnung) und in Artikel 5 Nr. 1 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) entfällt die in Satz 6 der Ergänzung vorgesehene Unberührtheitsklausel, weil in diesen Verordnungen keine Regelungen enthalten sind, durch die Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt werden.

2.2 In Artikel 4 Nr. 3 (§§ 10, 18, 21 und 28 der Acetylenverordnung) und in Artikel 5 Nr. 3 (§§ 12 und 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wird der Wortlaut der jeweiligen Verordnung an die Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt angepaßt.

3. Zu Artikel 7

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen der

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

1. Nach Artikel 2 Nr. 3 (§ 39 a Abs. 1, 2 DruckbehV)

Nach Artikel 2 Nr. 3 ist folgende neue Nummer 4 einzufügen:

4. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Betreiber hat bei Rohrleitungen, deren Betrieb nach Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig ist, bis zum 31. Dezember 1996 eine äußere Prüfung und eine Druckprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 b durchführen zu lassen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Laut Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 6) waren die Betriebsvorschriften für die Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (jetzt § 11 Gerätesicherheitsgesetz) ab 01.01.1992 anzuwenden. Damit bestand für den Bereich des Beitrittsgebietes die Pflicht zur Prüfung von Rohrleitungen nach den §§ 30 a (Prüfung vor Inbetriebnahme), 30 b (Wiederkehrende Prüfungen) und 30 c (Prüfungen in besonderen Fällen) der Druckbehälterverordnung uneingeschränkt. Die Regelungen des § 39 a (Übergangsvorschriften für Rohrleitungen) der Druckbehälterverordnung, wonach innerhalb von zwei Jahren nach dem 01. Mai 1989 eine äußere Prüfung und eine Druckprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 b durchzuführen waren, fanden für den Bereich der neuen Bundesländer keine Anwendung.

Rohrleitungen im Sinne der Druckbehälterverordnung waren nach dem Recht der ehemaligen DDR nicht überwachungspflichtig, das heißt, sie unterlagen keinen Sachverständigenprüfungen. Da sich die Sachverständigenprüfungspflicht nunmehr aus den Regelungen der Druckbehälterverordnung ergibt, waren ab 01.01.1992 in großem Umfang Rohrleitungen vorhanden, die weder einer Prüfung vor Inbetriebnahme noch darauf aufbauenden wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterlagen. Somit ist momentan davon auszugehen, daß in den neuen Bundesländern eine sehr große Anzahl von Rohrleitungen unbefugt betrieben werden und die Betreiber ordnungswidrig handeln. Es wird deshalb für notwendig erachtet, eine Übergangsfrist für die erstmalige Prüfung dieser Rohrleitungen vorzusehen. Als Termin wird der 31.12.1996 als notwendig und ausreichend erachtet.

2. Nach Artikel 3 Nr. 3 (§ 26 b - neu - und Anhang zu § 3 Abs. 1 AufzV)

Nach Artikel 3 Nr. 3 sind folgende Nummern 4 und 5 einzufügen:

4. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b

Übergangsbestimmungen für Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlüsse

(1) Lastenaufzüge, mit deren Errichtung vor dem ... (Inkrafttreten dieser Verordnung) ... begonnen worden ist und die ohne Fahrkorbabschlüsse ausgeführt sind, müssen bis spätestens ... (fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) ... mit Fahrkorbtüren ausgerüstet sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 können bei Lastenaufzügen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von höchstens 0,85 m/s anstelle von Fahrkorbtüren andere Einrichtungen verwendet werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Lastenaufzüge, die mit Führersteuerung ausgerüstet sind und nur mit dieser betrieben werden."

5. Der Anhang zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefaßt:

- "1.1 Personenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend Personen zu befördern.
- 1.2 Lastenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend Güter in Begleitung von Personen zu befördern."

b) Nummer 2.5.3 wird wie folgt gefaßt:

- "2.5.3 Personenaufzüge und Lastenaufzüge müssen mit Fahrkorbtüren aus festem Werkstoff versehen sein."

c) Folgende neue Nummer 2.9.9 wird eingefügt:

"2.9.9 Abweichend von Nummer 2.5.3 können Lastenaufzüge, mit deren Errichtung vor ... (Inkrafttreten dieser Verordnung) ... begonnen worden ist und deren Betriebsgeschwindigkeit nicht größer als 0,85 m/s ist, anstelle von Fahrkorbtüren mit

- 1. berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen zur Überwachung der Schutzzone
- oder
- 2. Fahrkorbabschlüssen aus festen Werkstoffen, die ein unzulässiges Eindringen in die Schutzzone verhindern, ausgerüstet sein.

Als Schutzzone gilt der Bereich zwischen der Vorderkante des Fahrkorbfußbodens und einer im Abstand von 100 ± 50 mm dahinter im Fahrkorb angeordneten senkrechten Ebene in voller Höhe und Breite eines Fahrkorbzugangs."

Begründung:

Unfalluntersuchungen an Aufzugsanlagen haben gezeigt, daß sich etwa ein Drittel der Unfälle an Lastenaufzügen ereignen, allein von 1986 bis 1988 61 Unfälle, davon 30 Unfälle durch Einklemmen. In dieser Zeit waren vier Tote und 24 Verletzte zu beklagen. Die Unfälle zeigen, daß alle Lastenaufzüge mit Fahrkorbabschlußtüren ausgestattet sein müssen, wie dies an Personenaufzügen und Lastenaufzügen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von mehr als 1,25 m/s bereits seit Jahren der Fall ist. Allerdings muß für die Nachrüstung der Anlagen eine angemessene Zeit eingeräumt werden, wie es die Änderung auch vorsieht.

